

**78. Ist eine laufende Rechnung im Sinne von § 65 AufwG. nur dann vorhanden, wenn regelmäßig wiederkehrende Abschlässe (Abrechnungen) vorgenommen worden sind, oder genügt bereits die regelmäßige Zusendung von Kontoauszügen ohne Saldierung?**

I. Zivilsenat. Urf. v. 12. Januar 1927 i. S. F. R. Akt.-Ges.  
(Bekl.) w. F. und Gen. (Pl.). I 175/26.

I. Landgericht Essen.

A. R. (damals Inhaber des später in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens in Firma F. R., der jetzigen Beklagten) hatte am 1. Januar 1875 seinem langjährigen Angestellten M. 50000 M., zahlbar nach 10 Jahren, geschenkt. M. starb 1877 und wurde von seiner Ehefrau beerbt. Die geschenkte Summe wurde auf den damaligen Wert umgerechnet, blieb im Unternehmen stehen und wurde halbjährlich verzinst. Nach Errichtung der Aktien-

gesellschaft wurde im Jahre 1904 zwischen der Witwe N. und der Beklagten vereinbart, daß das Kapital als „Kapitalanlage“ bei der Beklagten gelten solle zu Bedingungen, die am 1. Juli festgesetzt worden waren. Die Witwe N. ist am 18. April 1925 verstorben. Ihre Rechtsnachfolger, die Klägerinnen, verlangen die Feststellung, daß die Beklagte zur Aufwertung der Kapitalanlage gemäß den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes verpflichtet sei. Die Beklagte hat die Zulässigkeit der Feststellungsklage bestritten und geltend gemacht, sie sei zur Aufwertung nicht verpflichtet, weil ein Kontokorrentverhältnis oder eine laufende Rechnung vorliege.

Das Landgericht Essen gab der Klage statt. Die von der Beklagten unmittelbar beim Reichsgericht eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat die Feststellungsklage für zulässig erklärt. (Die Gründe dafür werden ausgeführt und dann zur Sache folgendes als Ansicht des Landgerichts wiedergegeben:) Der Aufwertungsanspruch sei berechtigt; es sei weder ein Kontokorrent noch eine laufende Rechnung gegeben, da gegenseitige Kreditierung weder erfolgt, noch auch nur von Anfang an beabsichtigt gewesen sei. Es handle sich mithin um eine Vermögensanlage, die jedenfalls nach § 63 AufwG. irgendwie aufgewertet werden müsse.

Die Revision wendet ein: Der Anspruch sei unbegründet. In der Tat liege ein Kontokorrent vor. Mit diesem Worte habe man die jährlichen Abrechnungen bezeichnet; der Saldo sei jährlich anerkannt worden; nur bei Vorhandensein eines Kontokorrents sei die gelübte Zinseszinsrechnung überhaupt zulässig. Das Gesetz wolle auch Abrechnungsverhältnisse umfassen, bei denen nur auf der einen Seite Einzahlungen oder dgl. vorgenommen seien. Das ergebe sich aus der Anziehung des Postcheckverkehrs. (In § 65 AufwG. D. R.) Auch wäre sonst die im § 65 bestimmte Ausnahme für die Einlagen von Arbeitern bei ihren Arbeitgebern ohne Sinn. N. und seine Erben seien niemals Arbeitnehmer gewesen, solange die belagte Aktiengesellschaft bestanden habe.

Diesen Ausführungen der Revision kann im Ergebnis nicht zugestimmt werden. Allerdings hat sich die Sach- und Rechtslage seit dem Erlaß des angegriffenen Urteils insofern verändert, als die Durchführungsverordnung zu § 64 des AufwG. inzwischen am 8. Juli

1926 erlassen worden ist (RGBl. 1926 I S. 403). Aus dieser Verordnung ist hervorzuheben, daß sie in Art. 1 den Begriff der Fabrik- und Werkspartassen im Sinne von §§ 63 und 64 festgesetzt hat und weiter in Art. 14 anordnet, daß die Entscheidung darüber, ob eine Einrichtung als Fabrik- oder Werkspartasse zu gelten hat, allein der Aufwertungsstelle zukommt.

Aber auch bei dieser Rechtslage muß angenommen werden, daß entgegen den Ausführungen der Revision ein Interesse an alsbaldiger Feststellung vorliegt und damit die prozessualen Voraussetzungen der Feststellungsklage gegeben sind. (Wird dargelegt.)

In der Sache selbst ergibt sich aus den Vorträgen der Parteien, daß bei der beklagten Firma zweierlei Einrichtungen zur Verwahrung von eingezahlten Geldern bestehen. Die eine wird als „Spareinrichtung für die Gußstahlfabrik“ bezeichnet. Nach ihren Bestimmungen sind fortlaufende Spareinlagen vorgesehen und es sind nur gewisse Arbeiter, Angestellte und Beamte der beklagten Firma zur Benutzung berechtigt. Danach bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß diese Einrichtung mit dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis nichts zu tun hat. Die zweite Einrichtung wird als „Kapitalanlage von Werkangehörigen“ bezeichnet. In den Bestimmungen ist im einzelnen geregelt, wie die Einzahlung und Rückzahlung von Geldern zu erfolgen hat. Über das gegenseitige Rechnungsverhältnis wird ein Quittungsbuch geführt. Der Rechnungsabluß findet zum 30. Juni jedes Jahres statt. Die Jahreszinsen sind am 1. Juli fällig, werden dem Guthaben zugeschrieben und von diesem Tage ab mitberzinst. Außerdem ist angeordnet: Die Einlagen von Werkangehörigen, die mit Pension oder fortlaufender Unterstützung ausscheiden, können unter den allgemein gültigen Bestimmungen weiter stehen bleiben; daselbe gilt für Witwen von Werkangehörigen; neue Einlagen werden dagegen von solchen Personen nicht angenommen. Als eine Kapitalanlage im Sinne dieser Einrichtung stellt sich das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis dar. Der Inhaber der beklagten Firma oder ihrer Rechtsvorgängerin hatte seinem langjährigen Angestellten N. im Jahre 1875 eine Summe von 50000 M. fällig zur Auszahlung in 10 Jahren, geschenkt. Nachdem N. nicht lange darauf verstorben war, wurde die Dotation am 13. November 1877 auf 35534 M. festgesetzt und der Witwe N. gutgeschrieben. Dieser sind bis zu

ihrem Tode stets die Zinsen gutgeschrieben und ihre Abhebungen belastet worden. Eine Saldierung in bestimmten Zeitabschnitten hat ausweislich des Quittungsbuchs nicht stattgefunden.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob dieses zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis als eine „andere laufende Rechnung“ im Sinne von § 65 AufwG. anzusehen ist. Das muß verneint werden. Allerdings ist es mit dem Begriff der laufenden Rechnung vereinbar, daß nur von einer Seite Einzahlungen gemacht werden, während die andere Seite nur Zinsen gutschreibt und auf Verlangen die gekündigten Beträge auszahlt, wie es hier geschehen ist. Aber der Begriff der laufenden Rechnung setzt zum mindesten voraus, daß regelmäßig zu bestimmten Zeiten Abrechnungen stattfinden. Staub, Anhang zu § 357 BGB. Anm. 1, verzeichnet mehrere Typen von laufenden Rechnungen; bei einer jeden wird vorausgesetzt, daß periodische Abrechnungen, wenn sie auch nicht vereinbart sein mögen, doch wenigstens tatsächlich stattgefunden haben. Von diesem Erfordernis kann nicht abgesehen werden; andernfalls würde der ohnehin nicht scharfe Begriff der laufenden Rechnung ganz ins Ungewisse gestellt werden. Die Erläuterer des Aufwertungsgesetzes stimmen auch darin überein, daß die einfache Kontoführung in der kaufmännisch üblichen Form, etwa über einseitige Lieferungen oder einseitige Zahlungen, nicht genügt, um die Erfordernisse der laufenden Rechnung zu erfüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Schuldner in regelmäßigen Abständen bloß einen Kontoauszug zur Anerkennung erhält, wie Schlegelberger AufwG. § 65 Nr. 2 mit Recht anführt; daß letzteres geschehen wäre, ist übrigens vorliegenden Falles nicht einmal festgestellt worden. Wie bereits erwähnt, finden sich in dem Quittungsbuch keine regelmäßigen Abrechnungen oder Abschlüsse. Daß die Beklagte in ihren eigenen Büchern die Konten jährlich abgeschlossen hat, wie sie nach ihrem Antrag auf Berichtigung des Tatbestands des angegriffenen Urteils behaupten zu wollen scheint, mag zutreffen. Ein Abschluß in den eigenen Büchern ersetzt aber nicht die Abrechnung mit dem Gegner. In dem angegriffenen Urteil ist von einem „Laufzettel“ die Rede, den die Witwe M. erhalten haben soll. Daß dieser eine Abrechnung enthalten hat und wie oft solche „Laufzettel“ erteilt worden sind, ist weder behauptet noch festgestellt worden. Endlich hat sich die Beklagte darauf berufen,

daß in den Bestimmungen der „Kapitalanlage von Werksangehörigen“ unter Nr. 8, wie schon angegeben, die Verzinsung der nicht erhobenen Zinsen vereinbart sei. Diese Bestimmung spricht jedoch nicht entscheidend für das Vorliegen eines Kontokorrents oder einer anderen laufenden Rechnung. Die Vereinbarung einer derartigen Verzinsung der stehen gebliebenen Zinsen ist schon nach § 248 Abs. 2 BGB. rechtsgültig. Danach mußte mit dem angegriffenen Urteil angenommen werden, daß weder ein Kontokorrent noch eine andere laufende Rechnung gegeben ist. Hieraus folgt, daß § 65 AufwG. zur Ablehnung der Aufwertung nicht herangezogen werden kann. Da dies der Sinn der angegriffenen Entscheidung ist, mußte die Revision zurückgewiesen werden, weil die landgerichtliche Feststellung zutrifft, einerlei ob die Aufwertungsstelle nach Art. 1 und 14 der Durchführungsverordnung die Kapitalanlage für eine Fabrik- oder Werksparfasse erklären wird oder nicht.